

Art. 64, Erl. 2; Art. 65, Erl.

tages und des Bundestages. Der Reichstag und seine Ausschüsse konnten nur die Anwesenheit des Reichskanzlers und die der Reichsminister (Art. 33 WRV), der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit nur jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen (Art. 43 Abs. 1 GG), die Volkskammer und ihre Ausschüsse dagegen auch die Anwesenheit der ständigen Vertreter der Minister und der Leiter der Verwaltungen.

2. Das Zutritts- und Anhörungsrecht der Mitglieder der Regierung ist so geregelt wie in Art. 33 Abs. 2 und 3 WRV und Art. 43 Abs. 2 GG.

Artikel 65

Zur Überwachung der Tätigkeit der Staatsorgane hat die Volkskammer das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Sie können zu diesem Zweck Beauftragte entsenden.

Die Gerichte und die Verwaltungen sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse oder ihrer Beauftragten um Beweiserhebungen Folge zu leisten, und ihre Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 65 entspricht Art. 34 WRV und Art. 44 GG. Zweck der Untersuchungsausschüsse ist entweder die Wahrung der Interessen des Parlamentes gegenüber der Regierung oder der Interessen einer parlamentarischen Minderheit gegenüber der Mehrheit¹. Außerdem können sie zur Aufhebung der Indemnität Untersuchungen gegen Abgeordnete durchführen (Art. 67 Abs. 1). Weil es in der Volkskammer wegen des Blocksystems eine Minderheit nicht gibt und sowohl Regierung als auch Volkskammer von der SED abhängig sind, also nicht in Gegensatz geraten können, hat die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, keine Bedeutung. Von ihr ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden.

¹ Giese, Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, 1955, → Erl. zu Art. 44 (S. 81)